Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, Alkoholgenuss, Fahren und Parken auf öffentlichen Anlagen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern, Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen, Überspannung von Straßen oder öffentlichen Anlagen mit Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, mangelnde Hausnummerierung, fehlende Briefkästen, „fliegende Verkaufsanlagen", unbefugte Werbung, Tierhaltung, verwilderte Tauben, offene Feuer im Freien und Grillfeuer in der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Ellrich als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ellrich mit ihren Ortsteilen Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:
   a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
   b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
   c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im gesamten Gemeindegebiet zugänglichen
   a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
   b) öffentlichen Flächen sowie
   c) öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen,

b) Gedenkplätze,

c) Kinderspielplätze,

d) Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Einfriedungen, Bauzäune, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Abfallbehälter, Streumaterialbehälter, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschmieren, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder zu besprühen.

b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- oder Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe austreten können.

c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagwassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten.

e) Straßen und öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art, wie beispielsweise Zigarettenschachteln, Zigarettenkippen, Pappbechern, Papptellern, Papierstücken, Taschentüchern, Lebensmittelresten, Zeitungen, Illustrierten, Plastikflaschen oder Kaugummis, zu verunreinigen.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen. Die Abfälle sind dem Landkreis Nordhausen als öffentlich-rechtlichem Versorgungsträger nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises zu überlassen.

(3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m um die Stelle der Verteilung weggeworfenes Werbematerial wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller oder Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art, Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) sowie Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Die Bestimmungen der Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) bleiben unberührt.

§ 5
Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);

b) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z. B. das Belästigen von Passanten oder die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;

c) die Verrichtung der Notdurft;

d) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen.

§ 5 a
Alkoholgenuss

Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankanlagen oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnlichem, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und dessen Auswirkungen geeignet sind, die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich zu beeinträchtigen oder zu verhindern und somit Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.

§ 6
Fahr- und Parkverbot auf öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

§ 7
Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in Gossen geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 9
Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer dürfen nur betreten oder befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Ellrich dafür freigegeben worden sind. Über die Freigabe wird mittels Hinweisschild am Gewässer informiert.

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, es sei denn, der öffentliche Badebetrieb ist zugelassen.

§ 10
Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

(1) Es ist verboten, auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.

(2) Dieses Verbot gilt ebenfalls, wenn Rodel- oder Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 11
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13
Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterfluthydranten durch parkende Kfz zu verdecken.

§ 14
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freigehalten werden. Bei Straßen ohne Gehweg und über den Gehwegen ist neben der Fahrbahn zusätzlich ein Seitenstreifen von 0,50 Metern bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten.

§ 15
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13:00	bis	15:00 Uhr	(Mittagsruhe)
20:00	bis	22:00 Uhr	(Abendruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 336).

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden, insbesondere wenn bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstatt, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für die zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBI. I S. 3478 in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeit in dieser Zeit bedingt.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBI. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Hausnummern

(1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadtverwaltung Ellrich nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer.

Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.

(2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

(3) Die Hausnummer besteht aus maximal 2 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1-3 sind nicht zulässig.

(4) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
Kirchen, historische Gebäude, Sportanlagen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime, Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.

(5) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadtverwaltung Ellrich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.

(6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und um nummeriert werden.

(7) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadtverwaltung Ellrich festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer.

Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.

Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Ellrich kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(8) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von zwei Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von acht Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne dieser Verordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 17
Briefkästen

Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsinhaber (Nutzer) ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.

§ 18
„Fliegende Verkaufsanlagen“

Das Aufstellen von „fliegenden Verkaufsanlagen“ in öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 ist nicht gestattet.

§ 19
Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 20
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird und die Gesetzlichkeiten des Tierschutzes eingehalten werden.

(2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenloser streunender Katzen, ist verboten.

(3) Durch Kot von Pferden und Hunden / Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen.

Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Innerhalb der bebauten Ortslage sind alle Hunde in der Öffentlichkeit nur angeleint zu führen. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen außerhalb der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Es ist weiterhin untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(6) Die Hundesteuermarke ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

(7) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

§ 21
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 22
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen können diese zur Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit auf Antrag im Sinne des § 24 dieser Verordnung jedoch genehmigt werden.

Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor dem Abbrennen des Feuers schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist es gestattet, ein Feuer in einem Feuerkorb bzw. in einer Feuerschale abzubrennen. Hierbei dürfen der maximale Durchmesser und die maximale Höhe des Feuerkorbes bzw. der Feuerschale 120 cm nicht überschreiten.

(3) Für Feuer gem. Absatz 1 und 2 gelten folgende Anforderungen:

a) Die Feuer dürfen nur auf dem eigenen Grundstück oder mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten auf dessen Grund und Boden abgebrannt werden. Die Erlaubnis des Eigentümers ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 ersetzt dabei nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

b) Als Brennmaterial darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden.

c) Es sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten.

d) Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und bevor die Feuerstätte verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

e) Offene Feuer im Freien müssen mindestens
   1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
   2. von leicht entzündbaren Stoffen 100 m und
   3. von sonstigen brennbaren Stoffen 15 m entfernt sein.

(4) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Feuer aller Art sind unverzüglich bei starker Rauchentwicklung oder starken Funkenflug zu löschen.

(5) Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen eines offenen Feuers verboten.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 23
Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 24
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ellrich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 25
Zwangsmaßnahmen

(1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 OBG verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschädigt, beschmutzt, beschmiert, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt oder besprüht;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt, oder Reparatur- oder Pflegearbeiten durchführt, bei denen umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe austreten können;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c Abwasser oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe c, seine Notdurft verrichtet;
5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e Straßen und öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt;
6. § 3 Abs. 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle nicht vornimmt;
7. § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ablegt;
8. § 4 Abs. 1 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer oder Sperrmüll zweckwidrig benutzt;
9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut sowie Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
10. § 4 Abs. 3 Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen nicht mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
11. § 5 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
12. § 5 a auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankanlagen oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigen kann;
13. § 6 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt;
14. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
15. § 8 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
16. § 9 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt oder in öffentlichen Gewässern badet, welche nicht zum öffentlichen Badebetrieb zugelassen sind;
17. § 10 Abs. 1 auf Straßen rodelt oder Ski fährt;
18. § 10 Abs. 2 auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht;
19. § 11 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
20. § 12 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt;

21. § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
22. § 14 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk der öffentliche Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen oder Anlagen der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
23. § 15 Abs. 1 unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
24. § 15 Abs. 2 und 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeit und/oder Nachtruhe Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
25. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente mit einer solchen Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
26. § 16 Abs. 7 und 8 sein Grundstück nicht mit der von der Stadtverwaltung Ellrich festgesetzten Hausnummer - von der Straße aus deutlich lesbar und in arabischen Ziffern - versieht oder diese Hausnummer nicht instand hält oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt;
27. § 16 Abs. 9 bei einer Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer länger als zwei Jahre am Haus bzw. Grundstück belässt oder die Hausnummer innerhalb dieses Zeitraums nicht entsprechend durchstreicht;
28. § 16 Abs. 10 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von acht Wochen nach Festsetzung der Hausnummer anbringt, bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug bzw. bei Inbetriebnahme des Gebäudes;
29. § 17 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte zugänglichen Briefkasten anbringt oder nicht mit den Familiennamen der dort wohnenden Personen beschriftet;
30. § 18 „fliegende Verkaufsanlagen" in öffentlichen Anlagen aufstellt;
31. § 19 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist;
32. § 19 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
33. § 19 Abs. 3 Werbeträger nicht fristgemäß entfernt;
34. § 20 Abs. 1 durch die Tierhaltung die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt;
35. § 20 Abs. 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen füttert;
36. § 20 Abs. 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt oder keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können;
37. § 20 Abs. 4 S. 1 innerhalb der bebauten Ortslage seinen Hund nicht an der Leine führt;
38. § 20 Abs. 4 S. 2 körperlich bzw. geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
39. § 20 Abs. 5 Hunde außerhalb der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
40. § 20 Abs. 6 die Hundesteuermarke nicht mitführt;
41. § 20 Abs. 7 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist;
42. § 21 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
43. § 21 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
44. § 22 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
45. § 22 Abs. 2 ein Feuer in einem Feuerkorb abbrennt, dessen Durchmesser und Höhe jeweils 120 cm überschreiten;
46. § 22 Abs. 3 Buchstabe a ein Feuer nicht auf dem eigenen Grundstück oder ohne schriftliche Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten auf dessen Grund und Boden abbrennt;

47. § 22 Abs. 3 Buchstabe b als Brennmaterial kein trockenes und unbehandeltes Holz verwendet;
48. § 22 Abs. 3 Buchstabe c nicht ausreichend Löschmittel bereithält;
49. § 22 Abs. 3 Buchstabe d ein Feuer unterhält, welches nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt wird und/oder vor Verlassen der Feuerstelle dieses nicht ablöscht;
50. § 22 Abs. 3 Buchstabe e ein offenes Feuer anlegt, das
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt ist;
51. § 22 Abs. 4 die Allgemeinheit mit starkem Rauch oder Funkenflug gefährdet oder belästigt;
52. § 22 Abs. 5 ab einer ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufe 3 ein offenes Feuer anlegt;
53. § 23 in öffentlichen Anlagen grillt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 50 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Stadtverwaltung Ellrich (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 27
Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Verordnung gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EGEU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2040.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ellrich vom 01. April 2006 außer Kraft.

Ellrich, den XX. November 2020
Stadt Ellrich

Henry Pasenow
Bürgermeister